

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda inklusive

Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt

**für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen
und erwachsenen Schutzbefohlenen**

Inhalt

1. Grundlagen der Präventionsarbeit.....	3
2. Risikoanalyse	3
2.1. Räumliche Situation.....	3
2.2. Veranstaltungen und Personen.....	4
3. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen	5
3.1. Mitarbeiter im Sinne der Präventionsordnung des Bistum Dresden-Meißen	5
3.2. Verhaltenskodex.....	5
3.3. Schulungen	5
3.4. Erweitertes Führungszeugnis (§§ 5 und 6 PräVO)	6
3.5. Selbstauskunftserklärung.....	6
4. Verhaltenskodex	6
5. Beschwerdemanagement.....	8
5.1. Beschwerdestellen innerhalb der Pfarrei.....	8
5.2. Beschwerdestelle des Bistums	8
5.3. Externe Beschwerdestellen	9
6. Qualitätsmanagement.....	9
7. Anlagen.....	10
8. Umsetzung	10

1. Grundlagen der Präventionsarbeit

Als katholische Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz wollen wir Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, Begabungen und ihren Glauben entfalten und leben zu können. Damit das möglich ist, sollen sie sich in allen Bereichen unserer Pfarrei sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pädagogischen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit.

Viele der in unserer Pfarrei haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ist dabei für uns ein unverzichtbares Element. Mit ihren Unterschriften verpflichten sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen, das Schutzkonzept anzuerkennen.

In unserem Bistum finden Anwendung:

- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 1/2020)
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 2/2020)

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

2.1. Räumliche Situation

Die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellt eine permanente Aufgabe dar, da es sich um eine Vielzahl verschiedener Orte und Räumlichkeiten handelt, in denen pastorale Arbeit stattfindet.

Grundsätzlich finden Veranstaltungen der Pfarrei in den dafür vorgesehenen öffentlichen Gemeinderäumen statt:

- in Crostwitz sind es die Gemeinderäume auf dem Pfarrhof (Pfarrhaus oder Hornighaus) oder die Pfarrkirche
- in Panschwitz-Kuckau in den Gemeinderäumen der Pfarrvikarie oder in der Klosterkirche
- in Doberschütz in der Kapelle

Bei größeren Veranstaltungen werden auch weitere Räume des Pfarrgutes genutzt.

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung der Pfarrei existieren neben den üblichen Gemeinderäumen eine Vielzahl an hauswirtschaftlichen Räumen und Nebenräumen, die aufgrund der Lage, des Zugangs oder der Beleuchtung ein gewisses Gefahrenpotential beinhalten können und im Folgenden aufgelistet werden:

Kirchen/Kapellen:

- alle Sakristeien
- in der Pfarrkirche Türme und Raum hinter der Orgel

Pfarrhof/Kirche/Friedhof Crostwitz:

- Pfarrhaus: die Stuhlkammer, die Abstellkammer hinter der Küche, der Sanitärbereich, Gemeinderaum auf Ebene der Wohnungen für Pfarrer und Gäste, die Gästewohnungen
- Hornighaus: Toiletten, Garderobenraum, Küche, Abstellraum unter der Bühne
- Kaplanei: Heizungsraum und angrenzende Wirtschaftsräume, Geräteschuppen
- Nebengebäude mit Garage: ausgebauter Dachboden
- Haus Diener: ganzes Haus
- Friedhofskapelle: Toiletten, Technikraum

Pfarroikarie in Panschwitz-Kuckau:

- Gemeinderaum im OG, Büro EG, Sanitärbereich im EG

Das alles sind Orte, an denen es zu sogenannten „Eins-zu-eins Situationen“ kommen bzw. die ein potentieller Täter für seine Zwecke nutzen könnte. Um diese Gefahr zu minimieren, sind bereits jetzt folgende Handlungsweisen üblich:

- Die Wirtschaftsräume in den Nebengebäuden, sowie der Keller werden vom Personal ständig verschlossen gehalten um unbefugten Zutritt zu unterbinden.
- Werden Gebäude nicht genutzt, sind die Eingänge ebenfalls verschlossen zu halten.
- In während Veranstaltungen genutzten Gebäuden sind die Eingänge nicht abgeschlossen und der Zugang ist von innen aber auch außen jederzeit möglich, so dass ein Fluchtweg gesichert ist.
- In den Privaträumen auf dem Pfarrhof (Pfarr-, Gäste- und Mietwohnungen im Pfarrhaus und Nebengebäude) werden grundsätzlich keine Veranstaltungen durchgeführt.

Einen besonderen Fall, wo eine 1:1 Situation nicht zu vermeiden ist, stellt die Beichte dar. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (und Eltern) mit den vorhandenen Räumlichkeiten vertraut gemacht werden und zu jeder Zeit den Raum oder Beichtstuhl verlassen können.

2.2. Veranstaltungen und Personen

Regelmäßige Veranstaltungen: Sakramentenunterricht (Erstkommunion und Firmung) in den Gemeinderräumen, Ministrantenstunden in der Pfarrkirche, Kindergottesdienste in der Pfarrkirche, Jugendgruppe, Kinderschola, Frohe Herrgottstunden

Einmal jährlich stattfindende Veranstaltungen: RKW, Sternsingen, Kreuzwegandachten, Krippenspielvorbereitung, St. Martinsfeier, Roratefrühstück für Kinder, Roratefrühstück der Jugend

Ausflüge finden nur in begrenztem Rahmen statt, z.B. Tagesausflug innerhalb der RKW, Ministrantenwandertag, Familienausflug

Pfarreifahrten mit Übernachtungen werden lediglich sporadisch durchgeführt, z.B. mit dem Firmkurs eine 3-tägige Bildungsfahrt. *Überpfarrlich* findet einmal jährlich die Jugendfußwallfahrt nach Krupka, Mariaschein statt mit 5 wechselnden Übernachtungsorten.

Sämtliche Veranstaltungen werden von Hauptamtlichen – und/ oder ehrenamtlichen (minderjährigen und volljährigen) Mitarbeitern durchgeführt.

3. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen beschrieben als Haupt- oder Ehrenamtliche/r in unserer Pfarrei tätig werden zu können. Grundsätzlich wird in jedem Erst- oder Vorstellungsgespräch mit Mitarbeitenden vor der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit die Prävention sexueller Gewalt thematisiert und der Mitarbeitende mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht.

3.1. Mitarbeiter im Sinne der Präventionsordnung des Bistum Dresden-Meißen

Laut 1.2 RO-Präv und §4 (2) AB sind Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder Hilfsbedürftige Erwachsene Beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Menschen in Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB2 auch Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

3.2. Verhaltenskodex

Die Anerkennung des Verhaltenskodex (siehe Punkt 4) ist die erste Voraussetzung um als Mitarbeiter in der Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda zu wirken. Der Verhaltenskodex wird jedem Mitarbeiter vor Ausübung seiner Tätigkeit ausgehändigt. Durch seine Unterschrift bestätigt jeder Mitarbeiter die Anerkennung des Verhaltenskodexes im Rahmen seiner Tätigkeit. Der Verhaltenskodex löst damit die bisher genutzte Selbstverpflichtungserklärung ab.

3.3. Schulungen

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen Mitarbeiter im Sinne der Prävo nehmen entsprechend der Vorgaben der Schulungsempfehlungen des Bistums Dresden - Meißen an einer Präventionsschulung teil (Nr. 3.6 RO-Präv und §8 AB). Je nach Tätigkeit und (Leitungs-) Verantwortung beträgt der zeitliche Schulungsumfang 3, 6 oder 9 Zeitstunden.

- hauptamtlich Tätige und angestellte MA in den Pfarreien:
Vom Bistum wird einmal jährlich eine Schulung für Priester und pastorale Mitarbeiter/-innen angeboten. Schulungen von nicht im pastoralen Dienst Tätigen (Pfarrsekretärin, Hausmeister, Küster etc.) werden in Absprache zwischen Pfarrei mit der Präventionsstelle im Ordinariat organisiert. Die Schulungen der jeweiligen Mitarbeitenden werden in der Pfarrei dokumentiert.
- Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen (ehrenamtliche Küster,...) oder regelmäßig eine Gruppe begleiten/leiten (Jugend, Kinderschola, Ministranten, Bläser...) besteht die Pflicht über ausgebildete Multiplikatoren des Bistums an Präventionsschulungen teilzunehmen (möglichst mindestens dreistündige Schulung).
- Bei punktueller Mitarbeit oder Mithilfe (Kommunion- oder Firmkatechese, ...) gibt es eine Belehrung zum Thema Prävention. Das gilt auch für ehrenamtliche Helfer (voll- und minderjährige) bei der RKW. Dazu werden die ehrenamtlich Tätigen in ihre Tätigkeit eingewiesen und umfassend insbesondere zum Verhaltenskodex belehrt. In diesem Gespräch wird ggf. weiterer notwendiger Schulungsbedarf festgestellt. Hauptamtlich pastoral, pädagogisch, pflegerisch, beratende Tätige sind verpflichtet, nach jeweils 5 Jahren an einer Veranstaltung zur Auffrischung bzw. Vertiefung teilzunehmen (mindestens drei Stunden). Bei Ehrenamtlichen entscheidet der Leiter (Pfarrer), wer an einer solchen Veranstaltung teilnehmen soll.

3.4. Erweitertes Führungszeugnis (Nr. 1.3 und 3.1.1 RO-Präv, §5 AB)

Alle Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen, die im Rahmen einer Arbeit innerhalb der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) nach Aufforderung durch den Rechtsträger vorlegen. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen. Das EFZ dient dem Nachweis, dass die betreffenden Personen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nicht rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Pfarrer oder eine beauftragte Person nimmt Einsicht in das EFZ und dokumentiert die Vorlage des EFZ gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Danach wird das EFZ dem/der Mitarbeiter/in wieder ausgehändigt. Nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles EFZ vorgelegt werden (siehe §5 (4) AB)

Bei ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Pfarrei gemäß ihren gesetzlichen und vertraglichen Bindungen und den Vorgaben des Bistums Dresden-Meißen, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss. Vgl. dazu die Tabelle im Anhang. Grundsätzlich sind dies alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht wegfahren, *regelmäßige* Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen. In allen weiteren Fällen entscheidet der leitende Pfarrer in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ob die Vorlage erforderlich ist. Ist ein EFZ notwendig, erhält die betreffende Person ein Aufforderungsschreiben, sowie eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. In diesem Falle wird das EFZ kostenfrei ausgestellt. Nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles EFZ vorgelegt werden.

3.5. Selbstauskunftserklärung

Alle in § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung genannten Personen mit Ausnahme der ehrenamtlich Tätigen müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen und abgeben. Darin versichern Mitarbeitende, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.

4. Verhaltenskodex

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns steht ihr Schutz an erster Stelle. Die Beziehungsgestaltung erfolgt alters- und situationsangemessen um die Entstehung emotionaler Abhängigkeiten zu verhindern. Mit der Unterschrift unter die gemeinsame Schutzklärung macht der haupt- oder ehrenamtlich Tätige deutlich, dass durch ihn der Inhalt der Verhaltensregeln verstanden und akzeptiert wurde. Übergriffe möglicher Täterinnen und Täter sollen damit verhindert werden.

Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz

- die individuellen Grenzen jedes einzelnen werden ernstgenommen, geachtet und respektiert, werden weder kritisiert noch abfällig kommentiert
- individuelle Grenzverletzungen untereinander werden thematisiert
- exklusive Freundschaften über die Veranstaltung hinaus sind untersagt (z.B.: private Treffen und Einladungen, gemeinsame private Urlaube sind unzulässig)
- Verwandtschaftsverhältnisse oder besondere Privatbeziehungen zu den Betreuten und deren Eltern sind, um Irritationen in der Gruppe zu vermeiden, offenzulegen
- es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben
- einzelne Schutzbefohlene sollen nicht bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden
- die Verwendung des „Duzens“ / „Siezens“ wird im Team reflektiert
- es werden allgemein übliche Begrüßungs-/ Verabschiedungsformen verwendet (z.B. sind intensive Umarmungen oder Begrüßungsküsse untersagt)

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz

- Einzelkontakte (1:1 Situationen wie Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht) finden nur in geeigneten, dafür festgelegten Räumen statt. Diese sind leicht zugänglich und/oder einsehbar und liegen nicht abseits im Grundstück oder im Haus.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind nicht auszuschließen, erfolgen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen.

- unerwünschte Berührungen oder körperliche Nähe sind nicht erlaubt
- zeigen Teilnehmer untereinander unangemessenen Körperkontakt schreiten Mitarbeiter ein und thematisiert dieses in der Gruppe, ebenfalls werden die Gruppenregeln besprochen
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie niemandem Angst machen und die Teilnehmer eine reale Möglichkeit haben sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Sprache und Wortwahl (bewusst/unbewusst) darf niemand verletzen oder herabwürdigen
- Sprache, Wortwahl, Mimik und Gestik werden rollen-, auftrags- und zielgruppenspezifisch angepasst.
- jegliche Formen sexistischer und vulgärer Sprache, Zynismus oder sexuell aufreizender Kleidung sind untersagt.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen (analog/ digital) schreiten Mitarbeiter ein

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke, Belohnungen, finanzielle Zuwendungen oder Bevorzugungen sind ungeeignete pädagogischen Maßnahmen, da sie emotionale Abhängigkeit fördern könnten.

Der Umgang mit Geschenken sollte im Team reflektiert und transparent gehandhabt werden.

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinierungsmaßnahmen sollten immer angemessene sein und direkten Bezug zum „Anlass/Fehlverhalten“ besitzen, damit sie für die Betroffenen (oder die Gruppe) plausibel werden. Sanktionen werden im Einzel- oder Gruppengespräch erläutert und besprochen.

Sanktionen dürfen niemanden bloßstellen und sollten aus pädagogischen Gründen zeitnah und gruppendienlich (nicht die Gruppe für einen Einzelnen mitbestrafen) erfolgen.

- Jegliche Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug bei Disziplinarmaßnahmen sind untersagt.

Veranstaltungen/Reisen mit Übernachtung (mehrere Tage)

- Betreute und Mitarbeiter haben voneinander getrennte Sanitär-, Umkleide- und Schlafräume
- die Betreuten übernachten nach Geschlechtern getrennt
- vor dem Betreten von Schlafräumen ist anzuklopfen und auf Antwort zu warten
- Sanitärräume werden von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten
- Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person in den Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist verboten. Begründete Ausnahmen sind im Team zu kommunizieren.
- Jegliche Ausnahmen vor Ort aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten (ggf. auch des Rechtsträgers).

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist jederzeit zu wahren. Dies gilt für die Schutzbefohlenen, wie auch für die Mitarbeiter.

- das Geschlechterverhältnis der Teilnehmer sollte sich bei den Mitarbeitern widerspiegeln
- pflegerische oder medizinisch unterstützende Handlungen oder deren Begleitung (Toilettengänge, Verbände u.a.) beachten und respektieren die Intimsphäre.
- Körperliche Untersuchungen, z.B. wegen Zecken oder Kontrollen der Körperhygiene, sind nicht erlaubt.
- In wichtigen (z.B. Not-) Fällen spricht sich das zuständige Personal ab und stellt sicher, dass sich die Minderjährigen zur Versorgungsbehandlung nur soweit wie tatsächlich notwendig entkleiden. Im Zweifelsfall sind die Eltern zu kontaktieren oder eine medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Umgang mit bzw. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Auch in den digitalen Medien gelten die vorstehenden Verhaltensregeln. Ein professioneller Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist unablässig.

- jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing in sozialen Netzwerken auch untereinander wird nicht gestattet
- es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert und gefilmt werden wollen, jedwede Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten, sowie der Kinder und Jugendlichen selbst

5. Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen.

5.1. Beschwerdestellen innerhalb der Pfarrei

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen und sichert darüber hinaus die Qualität der Angebote. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern.

Die Ermutigung zum Gespräch über das eigene Erlebte in unseren Gruppen fördert unsere pädagogischen Ziele. Auswertungsrunden am Ende einer Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe sind die Regel.

Innerhalb der Pfarrei stehen neben den hauptamtlichen Mitarbeitern der Pfarrei folgende Personen für eine vertrauliche Erstberatung und Begleitung des Meldenden sowie für die Klärung der nächsten Schritte in der Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda Crostwitz zur Verfügung:

1. Anna Bartsch, Lauske 11, 02699 Puschwitz OT Lauske
2. Lukas Wenderoth, Lehngutweg 17, 01920 Crostwitz
3. Mirko Schmidt, Wiesenweg 1, 01920 Räckelwitz

5.2. Beschwerdestelle des Bistums

In Verdachts- und Tatbestandsfällen von sexualisierter Gewalt kann sich der oder die Meldende bzw. Hilfesuchende direkt an die Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht im Bistums Dresden-Meißen wenden:

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert (Präventionsbeauftragte) Telefon: 0351/ 31563 251 oder

Karin Zauritz Telefon: 0351/31563 250

praevention@bddmei.de

Nähere Informationen sind ebenfalls in Anhang 4 und 5 dieses ISK in Form von Handlungsleitfäden enthalten. Detailliertere Informationen und Hintergrundwissen finden sich in der Broschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ S.10.12.

Bischöfliche Beauftragung für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter besteht nach Nr. 11 „Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen“ eine Pflicht zur Information an die bischöflich beauftragten Ansprechpersonen.

Ursula Hämmerer, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chemnitz

ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Manuela Hufnagl, Psychologin und Sozialpädagogin, Leipzig

ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Rechtsanwalt, Dresden

ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen

Dr. Peter-Paul Straube

Telefon: 0160 98521885

ppstraube@posteo.de

5.3. Externe Beschwerdestellen

Caritas-Beratungsstelle Bautzen,

Kirchplatz 2, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 498220

Öffnungszeiten: Mo-Do 8-17 Uhr und Fr 8-15 Uhr

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.

Löbauer Str. 48, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 679550

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept ist allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu Kenntnis zu geben. Der Rechtsträger der Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda Crostwitz trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und die unterschiedlichen Zielgruppen sensibilisiert und informiert werden. Die aktuelle Fassung des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf der regelmäßigen Überprüfung (mindestens alle 5 Jahre), Anpassung und Weiterentwicklung. Es werden regelmäßig Präventionsschulungen für neu hinzugekommene ehrenamtlich Tätige durchgeführt. Die Teilnahme wird jeweils im Pfarrbüro dokumentiert.

Zur Reflexion und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes werden Vorfälle und der zugehörige Beschwerdeablauf dahingehend reflektiert,

- wie es zum Vorfall kommen konnte,
- welche Schutzmechanismen nicht gewirkt haben,
- wie der Beschwerdeablauf funktionierte,
- was unternommen werden muss, um Wiederholungen zu vermeiden

7. Anlagen

1. Formular: Personalbogen für ehrenamtlich Tätige
2. Formular: Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
3. Empfehlung zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen (Auszug)
4. Empfehlung zur Schulungslänge in Abhängigkeit von der Tätigkeit (Beispiele)
5. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer
6. Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

8. Umsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Das Schutzkonzept, der Personalbogen inkl. dem Verhaltenskodex, sowie die Präventionsbeauftragten und die externen Ansprechpartner werden zeitnah veröffentlicht. Das gesamte institutionelle Schutzkonzept ist in Schriftform im Pfarrbüro einsehbar.

Alle Haupt- oder Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, werden zeitnah über das Schutzkonzept informiert.

Dieses Schutzkonzept wurde am 17.4.2021 im Pfarreirat besprochen, am 29.4.2021 einstimmig durch den Kirchenvorstand beschlossen und erstmals in Kraft gesetzt, durch den Präventionsbeauftragten des Bistum Dresden-Meißen am 17.05.2022 geprüft und in überarbeiteter Form am 28.02.2023 in Kraft gesetzt, womit die frühere Version ihre Gültigkeit verliert.

Herausgeber:

Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda
Zeilerstr. 2, 01920 Crostwitz
Telefon: 035796/80400
E-Mail: buero@pfarrei-crostwitz.de

Stand: 28.03.2023

Anlage 1: Personalbogen für ehrenamtlich Tätige

Katholische Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda

Zeijlerstr. 2

01920 Crostwitz

Personalbogen für ehrenamtlich Tätige

Name: Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/ Wohnort: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Beginn der Tätigkeit: _____

Einsatzzeitraum: _____

Tätigkeitsbeschreibung: _____

Einweisung in die Tätigkeit am: _____

Zusätzlich wurde ich auf die Bestimmungen zum Datenschutz, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben, hingewiesen und auf diese Regelungen verpflichtet. Ich wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis strafbar sein können.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Bistum Dresden-Meißen und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

(Name des Trägers/der Einrichtung/der Organisation)

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Bistum Dresden-Meißen.“

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich erkenne den **Verhaltenskodex** meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.

Name Organisationsverantwortliche/r

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

Unterschrift Mitarbeiter/in

Anlage 3: Empfehlung zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen

Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen (Auszug aus der Präventionsordnung des Bistum Dresden-Meißen)

Tätigkeit	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Begründung
Leiter von Kinder- und Jugendgruppen	Regelmäßige Ministrantenstunden, Jugendgruppe, Jugendmusikgruppen, Kinderschola, Regelmäßige Mitarbeiter bei Sakramentenvorbereitung, etc.	Gruppenleiter oder Mitarbeiter dauerhaft oder zeitlich ausgedehnt; regelmäßige dauerhafte Treffen in festen Gruppen (Altersunterschied Betreuer/MA mehr als 2 Jahre)	ja	Es kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu
Helfer in Kinder- und Jugendgruppen	Helfer/Mitarbeiter und Referenten, Fachspezifische Helfer	Unregelmäßige, punktuelle Treffen mit fester Gruppe	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Aktivitäten finden vorrangig in der Gruppe statt.
Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Übernachtungen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Fahrten nach Taizé, Weltjugendtage, Krupka-Wallfahrt	Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Schutzbefohlenen begünstigen. Dies können z.B. Köche und Küchenmitarbeitende sein.	ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- und Hierarchiestruktur zu. Bei Aktionen mit Übernachtungen gibt es von Seiten des Jugendamtes (Zuschussgeber) oft die Verpflichtung zur Vorlage eines EZF
Helfer, Tagesgäste bei Ferien und Wochenendfreizeiten, mit Übernachtung	Externe Mitarbeiter, Besucher	Übernachten nicht vor Ort, helfen punktuell aus.	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Leitungen von Ferienaktionen ohne gemeinsame Übernachtung	RKW, Katechetische Kindertage	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden und im Leitungsteam.
Mitarbeitende bei Projekten, Aktionen und Angeboten ohne Übernachtung	Kinderkatechese, Sternsinger, Krippenspiel, Übung der Ministranten vor Feiertagen, Helfer bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten, Kinder- und Jugendkreuzweg, Freizeitangebote für Familien	Leitungs- und Betreuungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe, unregelmäßige, punktuelle Treffen (z.T. nur einmal jährlich), Tagesveranstaltungen, Elternabende und Angebote für Tauffamilien	nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden nicht regelmäßig und meistens im öffentlichen Raum statt.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter		Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter, keine Regelmäßigkeit	nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des EFZ keine Zeit war, wenn ein Leiter spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Anlage 4: Empfehlungen zur Schulungslänge in Abhängigkeit der Tätigkeit (Beispiele als Auszug aus der Präventionsordnung des Bistum Dresden-Meißen)

Intensiv-Schulung mit mindesten 9 Zeitstunden

Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung: Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorger

Basis-Schulung mit mindesten 6 Zeitstunden

Beschäftigte mit intensivem Kontakt:

Gemeindereferentinnen und -referenten, Verwaltungsleiterinnen und -leiter

Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt:

- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen, Mini's, Musikgruppen und Chören

- Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Sakramentenvorbereitung

Sensibilisierung mit mindestens 3 Zeitstunden

Priester im Ruhestand

Beschäftigte ohne pastoralen oder pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt: Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Küster, Sekretärin, Reinigungskräfte,

Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt:

- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Ministrantenarbeit, Sakramentenvorbereitung

- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen/Chören

- Gottesdienstbeauftragte mit über die Sakramentenspendung hinausgehenden Kontakt

- Ehrenamtliche Netzwerkadministratoren

- je ein bis zwei Mitglieder des Pfarreirates und des Kirchenvorstandes

Anlage 5: Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer

Handlungsleitfaden

10.1 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer

Was tun und was nicht tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?
Vergleiche auch in Broschüre „Hinsehen und Schützen“ S.11ff.



Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Keine »Warum«-Fragen (können Schuldgefühle auslösen), keine Suggestivfragen.
Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn ein Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den potenziellen Täter bzw. die potenzielle Täterin.

Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!
Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen & ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (»Wer?« »Was?« »Wo?«), Ängste und Widerstände des Kindes beachten.
Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Loben und entlasten!
Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen. »Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!«

Vertraulichkeit!
Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. »Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg«, **aber auch erklären** »Ich werde mir Rat und Hilfe holen.«

Dokumentieren!
Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig- möglichst wörtlich - dokumentieren.

Sich selber Hilfe holen
Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren und weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!
Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.



Anlage 6: Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Handlungsleitfaden

10.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt³¹

Was tun und was nicht tun, bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?

	
Nichts auf eigene Faust unternehmen.	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen
Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.	Kontakt zu Kind behutsam intensivieren! Sich als Vertrauensperson anbieten, »Du hast dich verändert«, »Ich mache mir Sorgen«. Gesprächsangebote machen »Willst du mir etwas erzählen?« »Soll ich dich etwas fragen?«, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass das Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.
Fakten von Vermutungen trennen.	Dokumentieren! Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig-möglichst wörtlich - dokumentieren.
Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.	Vier-Augen-Prinzip! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.
Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
	Sich selber Hilfe holen Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren & weiteres Vorgehen absprechen.
	Fachliche Beratung einholen! Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.

³¹ Nach Handlungsleitfaden Bistum Münster und Interventionsschritten von Kind im Zentrum Berlin

